

Ein Katholik also, der die protestantische Kindererziehung zugibt, tritt dadurch in schroffsten Gegensatz zu seiner religiösen Überzeugung; er setzt sich in Gegensatz zum Willen Christi, der verlangt, daß alle Menschen der von ihm gestifteten Kirche beitreten; er setzt ferner das ewige Heil seiner Kinder unnötig großen Gefahren aus. Ein Protestant aber, der in die katholische Kindererziehung einwilligt, übt dem katholischen Teil gegenüber nur das, auf dessen Übung die Vertreter seiner Religion sich soviel zugute tun, er übt dem katholischen Teil gegenüber die dogmatische Toleranz und tritt damit durchaus in keinen Gegensatz zu seinen religiösen Überzeugungen, bewahrt aber den katholischen Teil vor großen Gewissensängsten.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich auch schon von selbst die Antwort auf den anderen Einwand, es bestehe *keine Gewissenspflicht, ein sündhaftes Versprechen zu halten*. Diesen Grundsatz billigen wir Katholiken durchaus: niemals darf man sein Versprechen, zu sündigen, halten. Aber ein Protestant, der katholische Kindererziehung zugesteht, verspricht ja nichts, was er auch nur subjektiv, aus unüberwindlichem Irrtum für Sünde hält, sondern er übt nur die von den protestantischen Religionsdienern für erlaubt erklärte Toleranz in dogmatischen Dingen. Er verspricht also etwas, das er seiner ganzen religiösen Überzeugung nach für erlaubt hält. Demnach ist er auch im Gewissen verpflichtet, dieses erlaubte Versprechen zu halten.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

VII. (Herausgabe der Mitgift einer Ordensschwester.) Fräulein Müller war 1912 in eine Ordensgenossenschaft eingetreten und hatte als Mitgift der Ordensgenossenschaft 30.000 Goldmark übergeben. Kürzlich trat sie nun aus der Ordensgenossenschaft aus und erhielt von ihrer Mitgift nur einen ganz unbedeutenden Teil zurück mit der Berufung auf die Geldentwertung in der Inflation. Da auch ihre Geschwister durch die Inflation schwer gelitten haben, will sie denselben nicht zu sehr zur Last fallen und fragt bei dem Ortsgeistlichen an, ob die Ordensgenossenschaft nicht gezwungen werden könne, ihre ganze Mitgift, also 30.000 Mark in Gold, zurückzubezahlen.

Can. 551, § 1 bestimmt, daß die *ganze* Mitgift einer weiblichen Ordensperson mit feierlichen oder einfachen Gelübden zurückgegeben werden muß, aus was immer für einem Grunde sie auch weggeht.

Es ist also gleich, ob die Person freiwillig oder gezwungen, erlaubter- oder unerlaubterweise wegging.¹⁾ Dies gilt auch für den Fall, in welchem jemand schon vor dem Kodex Profes-

¹⁾ P. Tim. Schäfer, Das Ordensrecht, S. 169.

machte, obwohl nach dem damaligen Rechte die Mitgift nicht in jedem Falle herausgegeben werden mußte.¹⁾

Nur die bereits *fällig gewordenen Zinsen* dürfen nach dem eben erwähnten Kanon zurückbehalten werden.

Eine große Schwierigkeit aber kann trotz dieser klaren Bestimmungen entstehen, wenn die Mitgift durch die Inflation entwertet wurde oder ganz verloren ging. Muß in einem solchen Falle das Kloster den Schaden tragen oder die ausgetretene Ordensperson?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es dienlich zu wissen, *wessen Eigentum* eigentlich die Mitgift ist, die dem Kloster übergeben wurde.

Einige Autoren sagen, die Mitgift bleibe Eigentum der einzelnen Schwester. Andere Autoren aber stimmen mit dieser Auffassung nicht überein. So ist z. B. Vermeersch der Ansicht, die Ordensgenossenschaft erwerbe die Mitgift mit einer Resolutivbedingung für den Fall, daß die Ordensperson wieder austrete.²⁾ — Diese Auffassung scheint im Kodex gut begründet zu sein. In can. 548 heißt es nämlich, daß das Kloster nach dem Tode der Schwester die Mitgift „irrevocabiliter“ erwerbe; dies legt wenigstens den Gedanken nahe, daß das Kloster vorher die Mitgift „revocabiliter“ erwerbe. — Auch ist nicht recht einzusehen, auf welchen juristischen Grund hin derselbe Kanon bestimmen kann, daß nach dem Tode einer Schwester mit einfacher Profeß deren Mitgift dem Kloster und nicht den gesetzlichen Erben gehört, wenn die Mitgift Eigentum der Schwester geblieben war. — Noch viel weniger ist einzusehen, wie eine Schwester mit feierlicher Profeß noch Eigentum haben soll, da sie doch nach can. 582 unfähig ist, Eigentum zu besitzen.

Stellt man sich aber trotzdem auf den Standpunkt, daß die *Schwester Eigentümerin* der Mitgift bleibe, dann ist es klar, daß das Kloster für unverschuldeten Schaden nicht aufkommen muß, denn „res perit domino“.

Ist aber das *Kloster Eigentümer* der Mitgift geworden, so kann man doch nicht schon ohneweiters folgern: also muß es auch den ganzen Wert herausgeben, selbst wenn die Mitgift unverschuldeterweise verloren ging. Es ist nämlich zu beachten, daß die Pflicht zur Herausgabe der Mitgift nur insofern besteht, als sie vom kanonischen Recht vorgeschrieben ist. Im Cod. jur. can. findet sich allerdings keine ausdrückliche Bestimmung für den Fall, daß die Mitgift verloren ging. Aber aus der ganzen Behandlung der Mitgift durch den Kodex ergibt sich, daß der kirchliche Gesetzgeber dieselbe betrachtet als etwas, das so-

¹⁾ Commentarium pro religiosis V (1924), p. 390 seq.

²⁾ Vermeersch, Epitome I (1921), n. 555.

zusagen noch ein Eigendasein führt neben den Klostergütern. Man beachte z. B. nur einmal can. 549 über die Anlage und Verwertung der Mitgift oder can. 550 über deren Verwaltung. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß man die Vermögenswerte, welche jemand ins Kloster mitgebracht hat, immer genau erfassen kann, genau bestimmen kann, wo sie sind und wie groß sie sind. — Wenn deshalb can. 551, § 1 vorschreibt, daß die „dos integra“ zurückerstattet werden müsse, so scheint man das eben von jenen *ganz bestimmten* Vermögenswerten verstehen zu müssen, die als Mitgift der betreffenden Schwester gebucht sind. Wenn z. B. eine Schwester als Mitgift ein Stück Land mitgebracht hat, und das Kloster hat das Stück Land verpachtet oder selbst in Bebauung genommen, dann muß das Kloster beim Austritt der Schwester das *ganze* Stück Land herausgeben, auch wenn der Preis der Ländereien unterdessen gestiegen ist. Umgekehrt muß aber auch das Kloster *nur* das betreffende Stück Land herausgeben, auch wenn der Preis der Ländereien unterdessen bedeutend gefallen ist. Ähnliches gilt auch von Aktien, welche die Schwester als Mitgift dem Kloster übergeben hat. Da ist wirklich kein Grund ersichtlich, warum dasselbe nicht auch von anderen Vermögenswerten gelten soll.

Das Kloster hat allerdings nach can. 549 die strenge Pflicht, die Mitgift „sicher“ anzulegen. Kommt es dieser Pflicht schuldbarerweise nicht nach, dann muß es selbstverständlich nach den Grundsätzen der Moral Schadenersatz leisten. Es läßt sich aber sehr leicht denken, daß durch die Inflation große Vermögenswerte verloren gegangen sein können, ohne daß das Kloster irgend eine Schuld trifft. In einem solchen Falle muß also das Kloster von der Mitgift nur das herausgeben, was tatsächlich noch vorhanden ist. Mit dieser Lösung stimmt die Ansicht von Vermeersch überein, der schreibt, wenn keine Schuld vorliege, müsse streng genommen auch nichts herausbezahlt werden, falls die Mitgift verloren gegangen sei.¹⁾

Es ist aber auch die Vorschrift von can. 643, § 2 zu beachten. Derselbe sagt nämlich, die Ordensgenossenschaft habe die Liebespflicht, einer Schwester, die ohne Mitgift aufgenommen wurde, wenn sie *erlaubterweise* austrete und sich mit ihren anderweitigen Gütern nicht selbst helfen könne, so viel zu geben, daß sie auf sichere und geziemende Weise in die Heimat kommen könne; ferner müsse das Kloster dafür sorgen, daß die ehemalige Schwester unter Beobachtung der natürlichen Billigkeit eine Zeitlang ehrbar leben könne. Die Zeitdauer ist im gegenseitigen Einvernehmen und im Falle von Meinungsverschiedenheiten durch den Ordinarius zu bestimmen. — Diese

¹⁾ Vermeersch, Epitome, l. c. n. 554.

Vorschrift wurde von der Religiosenkongregation auch auf den Fall ausgedehnt, in welchem die Schwester zwar Mitgift hat, aber eine so kleine, daß sie der in can. 643 vorgeschriebenen Unterstützung nicht gleichkommt.¹⁾

Bei Beurteilung des vorliegenden Falles wird man demnach sagen müssen, daß von den 30.000 Goldmark noch so viel herausbezahlt werden muß, als davon noch vorhanden ist. Es kommt daher alles darauf an, wie dieselben vom Kloster angelegt worden sind: im Inland oder im Ausland, ob sie einfach auf die Sparkasse gebracht wurden, oder ob sie in Aktien, Grundstücken oder Häusern angelegt wurden, die auch in der Inflation ihren Wert behielten.

Wie diese 30.000 Mark tatsächlich angelegt wurden, wird sich wohl leicht aus den Klosterbüchern feststellen lassen, da ja nach can. 549 zur Anlage der Mitgift die Zustimmung des Ortsordinarius nötig ist, und derselbe nach can. 550, § 2, über die Erhaltung der Mitgift wachen muß.

Wäre nur ein ganz unbedeutender Teil der Mitgift durch die Inflation hindurchgerettet worden, und könnte die Schwester sich mit ihren anderweitigen Gütern nicht selbst helfen, dann müßte die Ordensgenossenschaft die in can. 643 erwähnte Liebespflicht auf sich nehmen.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

VIII. (Von der Restitutionspflicht, von den kirchlichen Zensuren und der besonderen Autorität, die den Meinungen des heiligen Alfons in der Moral zukommt.) *Sempronius*, durch den Dämon wüster Rachsucht verleitet, sucht das Haus seines Feindes Marius in Brand zu stecken; jedoch infolge eines Mißverständnisses und eines unfreiwilligen Irrtums geht bei diesem Versuche nicht das Haus des Marius, sondern dasjenige des Nachbarn Fidelis in Flammen auf. Gereizt durch die Leidenschaft, beschließt *Sempronius*, sich am Leben des Marius zu vergreifen, aber in der Dunkelheit und in der Verwirrung tötet er gegen seinen Willen einen Bekannten. Wie verhält es sich mit der Restitutionspflicht? — Der nämliche *Sempronius* gibt den grausigen Auftrag, einen ihm verhaßten Kleriker zu vergiften; bald jedoch, bevor nur das Gift zu wirken beginnt, wird er von Reue ergriffen über die Ruchlosigkeit seines Vorhabens, er verabscheut das Geschehene, widerruft den gegebenen Auftrag, tut alles was er vermag, um den Kleriker zu retten, aber umsonst! Ist *Sempronius* den Kirchenstrafen verfallen oder nicht? — Die Antwort bei vielen modernen Autoren lautet: Ja; beim heiligen Alfons jedoch in allen angeführten Fällen: Nein.

¹⁾ A. A. S. XVI (1924), p. 165.